

Osnabrück, den 29. Juli 2014

## Umstellung der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften *Informationen für Masterstudierende*

Mit Start des Wintersemesters 2014/2015 treten neue Masterstudiengänge an die Stelle der bisherigen, und werden alte durch neue Ordnungen ersetzt. Für die folgenden Paare von Studiengängen gilt, dass Studierende automatisch vom bisherigen in den neuen Studiengang zum Wintersemester 2014/2015 umgeschrieben werden:

<i>Bisheriger Studiengang/alte Prüfungsordnung</i>	⇒	<i>Neuer Studiengang/neue Prüfungsordnung</i>
Master Accounting & Management	⇒	Master Betriebswirtschaftslehre
Master Applied Economics	⇒	Master Economics

Für den Masterstudiengang in Accounting & Economics gibt es keinen Nachfolgestudiengang. Studierende dieses Masters können auf Antrag wahlweise entweder in den Master Betriebswirtschaftslehre oder in den Master Economics migrieren, oder aber in ihrem alten Studiengang bleiben. Es gilt dann weiterhin die alte Prüfungsordnung.

Nachfolgend werden zunächst die wichtigsten Regelungen der neuen Prüfungsordnungen (PO<sup>neu</sup>) im Vergleich zur alten Prüfungsordnung (PO<sup>alt</sup>) erläutert. Danach werden Übergangsregelungen im Zuge der automatischen Umschreibungen erläutert. Die Übergangsregelungen gelten nur für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben und noch nicht mit Ende des Sommersemesters 2014 abschließen.

**Beachten Sie:** Verbindlich sind allein die geltenden Prüfungsordnungen und die auf der Internetseite des Prüfungsamts veröffentlichten Beschlüsse des Prüfungsausschusses. Greifen Sie im Zweifel auf die entsprechenden Dokumente zurück.

### 1 Zeitplan

- Okt. 2014:** Migration aller Studierenden von der alten in die neuen Studiengänge: Umstellung in den Prüfungsverwaltungssystemen
- Nov. 2014:** Anpassungen der Systeme (z.T. manuelle Korrekturen notwendig)  
In dieser Zeit: Keine aktuellen Leistungsnachweise aus OPIUM!
- Dez. 2014:** Anmeldezeitraum für Prüfungen beginnt, Umstellung voraussichtlich abgeschlossen

**Anträge, Sonderwünsche, Behebung von Fehlern: *Haben Sie Geduld!***

### 2 Migrationsgrundsatz

Die Überleitung in die neuen Studiengänge beinhaltet eine erzwungene Migration von Studierenden in die neuen Ordnungen. Diese folgt dem allgemeinen Grundsatz, dass Schlechterstellungen von Studierenden im Zuge der Migration nach Möglichkeit vermieden werden sollen. Der Grundsatz wird insbesondere durch zwei Typen von Übergangsregelungen erfüllt: (1) Regelungen zur Berechnung von Noten, die eine Günstigerprüfung vorsehen. (2) Regelungen über zu erbringende Leistungspunkte zur Erlangung von Abschlussbezeichnungen, die eine Option vorsehen, Anforderungen über LP nach PO<sup>neu</sup> oder aber nach PO<sup>alt</sup> zu erfüllen. Beide Arten von Übergangsregelungen werden nachfolgend an geeigneter Stelle anhand der konkret zu regelnden Sachverhalte erläutert.

### 3 Struktur, Schwerpunkte und Abschlussbezeichnung im neuen Master Betriebswirtschaftslehre

#### 3.1 Struktur

Folgende Übersicht stellt die Struktur des Master Accounting & Management („alte Struktur“) der Struktur des Master Betriebswirtschaftslehre („neue Struktur“) gegenüber.

<b>alt</b>	Methoden MI: Entsch.- & Spieltheorie, Ökonometrie 12 LP	Recht MI 8 LP	SK M I 5 LP	SK M II 5 LP
	Wahlmodule (insg. 70 LP)			
	Wahlmodule (insg. 70 LP)			
	Wahlmodule (insg. 70 LP)	Masterarbeit 20 LP		
<b>NEU</b>	Entsch.- & Spieltheorie, Ökonometrie 10 LP	Wahlmodule (insg. 80 LP)	Seminare (Wahl) mind. 10 LP	
	Wahlmodule (insg. 80 LP)			
	Wahlmodule (insg. 80 LP)			
	Wahlmodule (insg. 80 LP)	Masterarbeit 20 LP		

#### 3.2 Schwerpunktausweise

Im neuen Master Betriebswirtschaftslehre gibt es drei Möglichkeiten der Schwerpunktbildung:

- **Schwerpunkt Accounting**  
Damit am Ende des Studiums der Schwerpunkt Accounting ausgewiesen werden kann, müssen folgende *Mindestanforderungen* erfüllt werden:
  - (i) 30 LP in Accounting,
  - (ii) 20 LP in Accounting / Management / Wirtschaftsinformatik / Methoden,
  - (iii) 10 LP in Economics / Methoden
  - (iv) ein Seminar (5 LP) in Accounting
  - (v) Masterarbeit in Accounting / Management / Wirtschaftsinformatik / Methoden / Economics
- **Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik**  
Damit am Ende des Studiums der Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik ausgewiesen werden kann, müssen folgende *Mindestanforderungen* erfüllt werden:
  - (i) 30 LP in Wirtschaftsinformatik,
  - (ii) 20 LP in Accounting / Management / Wirtschaftsinformatik / Methoden,
  - (iii) 10 LP in Economics / Methoden
  - (iv) Seminare im Umfang von 10 LP in Wirtschaftsinformatik
  - (v) Masterarbeit in Wirtschaftsinformatik
- **Alternativ kann der Master generalistisch ohne Schwerpunkt studiert werden. Die *Mindestanforderungen* sind hier:**
  - (i) 40 LP in Accounting / Management,
  - (ii) 10 LP in Accounting / Management / Wirtschaftsinformatik / Methoden,
  - (iii) 10 LP in Economics / Methoden
  - (iv) ein Seminar (5 LP) in Accounting / Management
  - (v) Masterarbeit in Accounting / Management / Wirtschaftsinformatik / Methoden / Economics

## 4 Struktur, Schwerpunkte und Abschlussbezeichnung im neuen Master Economics

### 4.1 Struktur

Folgende Übersicht stellt die Struktur des Master Applied Economics („alte Struktur“) der Struktur des Master Economics („neue Struktur“) gegenüber.

<b>alt</b>	Methoden MI: Entsch.- & Spieltheorie, Ökonometrie 12 LP	Recht M II 8 LP	SK M I 5 LP	SK M II 5 LP
	Wahlmodule (insg. 60 LP)		Methoden M II Projektseminar 10 LP	
	Wahlmodule (insg. 60 LP)			
	Wahlmodule (insg. 60 LP)	Masterarbeit 20 LP		
<b>NEU</b>	Entsch.- & Spieltheorie, Ökonometrie 10 LP	Wahlmodule (insg. 70 LP)	Seminare (Wahl) mind. 10 LP	
	Wahlmodule (insg. 70 LP)	Projektseminar 10 LP		
	Wahlmodule (insg. 70 LP)			
	Wahlmodule (insg. 70 LP)	Masterarbeit 20 LP		

### 4.2 Schwerpunktausweise

Im neuen Master Economics gibt es zwei Möglichkeiten der Schwerpunktbildung:

- Der Master kann generalistisch ohne Schwerpunkt studiert werden. Die *Mindestanforderungen* sind hier:
  - (i) 40 LP in Economics / Methoden,
  - (ii) 10 LP in Accounting / Management
  - (iii) Seminare im Umfang von 10 LP aus Economics / Methoden
  - (iv) Masterarbeit in Economics / Methoden / Accounting / Management / Wirtschaftsinformatik
- Schwerpunkt Empirical Economics  
Damit am Ende des Studiums der Schwerpunkt Empirical Economics ausgewiesen werden kann, müssen über die oben genannten Anforderungen hinaus zusätzlich folgende *Mindestanforderungen* erfüllt werden:
  - (i) Empirisches Projektseminar,
  - (ii) 20 LP (das Projektseminar nicht mitgezählt) aus Wahlmodulen mit empirischer Ausrichtung,
  - (iii) Seminare im Umfang von 10 LP aus Economics / Methoden
  - (iv) Masterarbeit in Economics / Methoden / Accounting / Management / Wirtschaftsinformatik

## 5 Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und ihrer Bewertung

### 5.1 Erkrankung

Bei Erkrankung vor der Prüfung ist nach den neuen Masterprüfungsordnungen ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Erkrankungen nach Beginn der Prüfung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Näheres entnehmen Sie den neuen Masterprüfungsordnungen sowie den Informationen des Prüfungsamts.

### 5.2 Einsprüche gegen Bewertungen

Ein Einspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung wird generell gegenüber dem Prüfungsamt angemeldet. Studierende haben dazu vier Wochen Zeit (ab Bekanntgabe der Note). Nach den neuen Masterprüfungsordnungen gibt es dazu zwei mögliche Verfahren: "Widerspruch" und "Gegenrede".

Gegenrede ist das schnellere, informelle Verfahren: Die bzw. der Studierende richtet einen formlosen Brief an den Bewertenden mit einer Begründung, warum sie/er mit der Bewertung nicht einverstanden ist. Widerspruch ist das langwierige, förmliche Verfahren: Anrufung des Prüfungsausschusses, Abwarten bis dieser tagt und formell entscheidet. *Empfehlung:* Wählen Sie immer erst die Gegenrede: Das geht schneller, und ein Widerspruch ist danach immer noch möglich.

### 5.3 Prüfer der Masterarbeit

Die Bachelorarbeit wird von dem betreuenden Prüfer begutachtet. Nur wenn dieser die Arbeit mit nicht bestanden (5,0) beurteilt, wird ein zweites Gutachten notwendig.

## 6 Spezifische Übergangsregelungen zu Lehrangeboten, Prüfungen und deren Bewertung

### 6.1 Behandlung von Prüfungsleistungen für Module, die nach $PO^{alt}$ und $PO^{neu}$ übereinstimmen.

Die betrifft alle Module, für die sich allenfalls die Bezeichnung des Moduls geändert hat, nicht aber der Inhalt und die Anforderungen sowie Leistungspunkte. Die Prüfungsleistungen (Note, etwaige Fehlversuche) werden übernommen.

### 6.2 Behandlung von Prüfungsleistungen für Module mit abweichender LP-Zuordnung

Dies betrifft sowohl im Master Betriebswirtschaftslehre als auch im Master Economics die folgenden Module:

ALT			NEU	
Bezeichnung des Moduls	LP	⇒	Bezeichnung der Module	LP
Pflichtmodul Methoden M I	12	⇒	Pflichtmodul Fortgeschrittene Methoden der Wiwi	10
Pflichtmodul Recht	8	⇒	Modul Recht (nicht mehr Pflicht)	10

Fehlversuche für die Module werden beim Wechsel übernommen. Für darüber hinausgehende Regelungen sind die folgenden vier Fälle zu unterscheiden:

- (1) Beide alten Module sind nach  $PO^{alt}$  bereits erfolgreich absolviert:  
Dann werden beide alten Module separat mit ihrer jeweiligen Note und der neuen LP-Zuordnung übernommen.
- (2) Beide alten Module sind nach  $PO^{alt}$  noch nicht erfolgreich absolviert.  
Dann müssen die neuen Module absolviert werden.
- (3) Das Pflichtmodul Methoden ist bereits erfolgreich absolviert, das Pflichtmodul Recht noch nicht.  
Dann wird das absolvierte Modul mit der alten LP-Zuordnung, d.h. mit 12 LP übernommen.
- (4) Das Pflichtmodul Recht ist bereits erfolgreich absolviert, das Pflichtmodul Methoden noch nicht.  
Dann wird das absolvierte Modul Recht mit der neuen LP-Zuordnung, d.h. mit 10 LP übernommen.

Am Ende des Masterstudiums wird nach den Regeln der jeweiligen neuen Masterprüfungsordnung eine Gesamtnote berechnet. Dabei wird die Note jedes Moduls mit den ihm zugewiesenen LP gewichtet. Um

zu gewährleisten, dass sich die Gesamtnote durch diese Neuregelungen nicht verschlechtert, wird auf Antrag der bzw. des Studierenden am Ende des Studiums eine *Günstigerprüfung* vorgenommen. Diese beinhaltet eine Prüfung, ob die/der Studierende nach PO<sup>alt</sup> seines alten Masterstudiums eine bessere Durchschnittsnote erreicht hätte als nach den Berechnungsregeln der PO<sup>neu</sup>. Ergibt die Günstigerprüfung eine bessere Durchschnittsnote nach den alten Berechnungsregeln, so wird diese bessere Note vergeben. Anträge auf Günstigerprüfung müssen begründet werden. Dies geschieht durch den rechnerischen Nachweis, dass die Günstigerprüfung tatsächlich positiv ausfällt. Hierzu muss die Note für das Pflichtmodul Methoden besser sein als die Note für das Pflichtmodul Recht. Die Günstigerprüfung kann in allen vier oben dargestellten Fällen beantragt werden.

### 6.3 Abschlussbezeichnungen

- Master Betriebswirtschaftslehre

Studierende des Master Accounting & Management können nach dem Wechsel in den Master Betriebswirtschaftslehre am Ende des Masterstudiums den Erhalt der Abschlussbezeichnung Accounting & Management (anstelle der Abschlussbezeichnung Betriebswirtschaftslehre) beantragen. **Mit Beantragung der Abschlussbezeichnung Accounting & Management finden alle Strukturanforderungen des alten Studiengangs Accounting & Management Anwendung.** Das bedeutet, dass Studierende die Abschlussbezeichnung nur beantragen können, wenn Sie alle Vorgaben der *alten Struktur*, vgl. *Abschnitt 3.1*, erfüllen, insbesondere also die Module Recht und SK M I des Master in Accounting & Management erfolgreich absolviert haben. Die Anforderungen des neuen Master in Betriebswirtschaftslehre an zu erbringende Leistungspunkte in Seminaren oder Schwerpunktbereichen finden entsprechend keine Anwendung. Diese Regelung gilt analog auch für Studierende, die vom Master Accounting & Economics in den Master Betriebswirtschaftslehre wechseln. Auch diese Studierenden können also die Abschlussbezeichnung Accounting & Economics beantragen, und mit Beantragung der Abschlussbezeichnung finden alle Strukturanforderungen der Struktur des alten Studiengangs Master Accounting & Economics Anwendung.

- Master Economics

Studierende des Master Applied Economics können nach dem Wechsel in den Master Economics am Ende des Masterstudiums den Erhalt der Abschlussbezeichnung Applied Economics (anstelle der Abschlussbezeichnung Economics) beantragen. **Mit Beantragung der Abschlussbezeichnung Applied Economics finden alle Strukturanforderungen des alten Studiengangs Applied Economics Anwendung.** Das bedeutet, dass Studierende die Abschlussbezeichnung nur beantragen können, wenn Sie alle Vorgaben der *alten Struktur*, vgl. *Abschnitt 4.1*, erfüllen, insbesondere also die Module Recht und SK M I des Master in Applied Economics erfolgreich absolviert haben. Die Anforderungen des neuen Master in Economics an zu erbringende Leistungspunkte in Seminaren oder Schwerpunktbereichen finden entsprechend keine Anwendung. Diese Regelung gilt analog auch für Studierende, die vom Master Accounting & Economics in den Master Economics wechseln. Auch diese Studierenden können also die Abschlussbezeichnung Accounting & Economics beantragen, und mit Beantragung der Abschlussbezeichnung finden alle Strukturanforderungen der Struktur des alten Studiengangs Master Accounting & Economics Anwendung.

### 6.4 Verbuchung des ehemaligen Pflichtmoduls Recht

Das ehemalige Pflichtmodul Recht kann auf Antrag nach Wechsel in den neuen Masterstudiengang auf dem Zusatzkonto verbucht werden. Näheres regelt die PO<sup>neu</sup>.

### 6.5 Lehr- und Prüfungsangebot für das Pflichtmodul Methoden

Zum Pflichtmodul Methoden werden ab Wise 2014/2015 folgende Lehrveranstaltungen angeboten: Vorlesung und Übung Entscheidungs- und Spieltheorie (2+1 SWS) sowie Vorlesung und Übung Fortgeschrittene Ökonometrie (2+1 SWS). Es wird zu jedem Termin eine Modulprüfung angeboten.